

G e s e t z e s e n t w u r f

**Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 geändert wird
(3. Novelle zur Besoldungsordnung 1994)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 52/1995, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 13 Abs. 5 und 6 treten folgende Abs. 5 bis 7:

- "(5) Abweichend von Abs. 1 bis 4 beträgt das Gehalt
1. des Magistratsdirektors das 1,9fache,
 2. des Kontrollamtsdirektors und des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke das 1,75fache,
 3. des ständigen Stellvertreters des Magistratsdirektors das 1,7fache,
 4. des ständigen Stellvertreters des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke, des Stadtbaudirektors und des Gruppenleiters der Finanzverwaltung das 1,65fache,
 5. der Direktoren der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe das 1,4fache,
 6. der Bereichsdirektoren das 1,35fache,
 7. des Direktors der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung und der Vizedirektoren der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe das 1,1fache des Gehaltes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(6) Das Gehalt gemäß Abs. 5 entfällt bei Verwendungsänderung. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 1 oder 2 vorliegen und soweit nicht ein anderes Gehalt gemäß Abs. 5 gebührt.

(7) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Gehälter gemäß Abs. 5 in Betracht, so gebührt nur das höhere Gehalt. Neben einem Gehalt gemäß Abs. 5 oder 6 gebühren keine Zulagen im Sinn des § 3 Abs. 2."

2. Der bisherige § 13 Abs. 7 wird Abs. 8.

3. § 25 samt Überschrift entfällt.

4. Dem § 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Den in § 13 Abs. 5 genannten Beamten gebührt eine monatliche Aufwandentschädigung, und zwar

1. den in § 13 Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Beamten mit dem Betrag, in dem der Auslagenersatz einem amtsführenden Stadtrat,
2. den in § 13 Abs. 5 Z 4 bis 7 genannten Beamten mit dem Betrag, in dem der Auslagenersatz einem sonstigen Mitglied der Landesregierung

gemäß § 12 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes, LGBI. für Wien Nr. 4/1973, zusteht. Eine Aufwandentschädigung gemäß Abs. 1 und 2 kommt für diese Beamten nicht in Betracht."

5. § 45 lautet:

"§ 45. (1) Für den Magistratsdirektor, dem für Juli 1995 ein Gehalt gemäß § 13 Abs. 5 in der am 1. Juli 1995 geltenden Fassung gebührt hat, und für den Magistratsdirektor, der vor dem 1. Juli 1995 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, sowie für ihre Hinterbliebenen gilt weiterhin § 13 Abs. 5 in der am 1. Juli 1995 geltenden Fassung, wobei das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt wird.

(2) Für den Beamten, dem für Juli 1995 eine Dienstzulage gemäß § 25 in der am 1. Juli 1995 geltenden Fassung gebührt hat, und für den Beamten des Ruhestandes, in dessen ruhegenüßfähigem Monatsbezug vor dem 1. Juli 1995 eine solche Dienstzulage enthalten war, sowie für ihre Hinterbliebenen gelten statt § 13 Abs. 5 bis 7 weiterhin §§ 25 und 45 in der am 1. Juli 1995 geltenden Fassung. § 35 Abs. 3 gilt für diesen Beamten nicht.

(3) Abs. 2 gilt nicht mehr, sobald der Beamte in eine der in § 13 Abs. 5 genannten Funktionen neu bestellt wird. Die Wiederwahl des Kontrollamtsdirektors gilt nicht als Neubestellung."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: